

Auftragsbedingungen Media

1. Geltung der Bedingungen

1.1 Für den Auftrag gelten die besonderen Bedingungen des Auftragschreibens und die folgenden Auftragsbedingungen.

1.2 Der Auftragnehmer erkennt die nachstehenden Auftragsbedingungen auch für etwaige Folgeaufträge der Agentur an und verzichtet auf etwaige eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen.

2. Schaltungen

2.1 Anzeigen-, Beilagen-, TV-, Funk-, Online-, Kinoproduktionen und Aufträge für Außenwerbung vergibt die Agentur grundsätzlich im eigenen Namen und für eigene Rechnung, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist.

2.2 Bei sämtlichen vorgeschriebenen Veröffentlichungsterminen handelt es sich um Fixtermine. Der Auftragnehmer gerät insoweit in Verzug, ohne dass es der Nachfristsetzung durch die Agentur bedarf. Hiervon abweichende Vereinbarungen müssen in jedem Falle schriftlich getroffen werden.

2.3 Die Agentur behält sich vor, Aufträge für Anzeigen-, Beilagen-, TV-, Funk-, Online-, Kino- und Außenwerbung ganz oder teilweise bis zum jeweiligen Anzeigen- bzw. Buchungsschluss zu stornieren, Motiv-, Text- und Größenänderungen vorzunehmen sowie (bei Anzeigen) die Umwandlung von einer Mal- in eine Mengenstaffel vorzunehmen.

2.4 Im Falle der rechtzeitigen Stornierung gemäß Ziffer 2.3 ist ein Anspruch auf Vergütung ausgeschlossen. § 649 S. 2 BGB gilt nicht. Das gleiche gilt auch für etwaige mit der Änderung verbundene Kosten, soweit das Änderungsverlangen vor Anzeigenannahme- bzw. Buchungsschluss mitgeteilt wurde.

2.5 Dem Auftragnehmer obliegt die sofortige Überprüfung der von der Agentur oder in ihrem Auftrag von Dritten angelieferten Druckunterlagen bzw. Sendekopien (auch digitale Formen) etc. Für ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen und Sendekopien (auch digitale Formen) etc. hat der Auftragnehmer unverzüglich Ersatz anzufordern.

3. Preise, Zahlungen

3.1 Bei Aufträgen außerhalb eines Jahresabschlusses gelten die vereinbarten Preise, in Ermangelung einer individuellen Vereinbarung die bei Auftragserteilung geltenden Listenpreise. Preiserhöhungs- vorbehalte bei vereinbarten Preisen werden nicht anerkannt.

3.2 Listenpreisänderungen können nur mit einer Vorfrist von vier Monaten nach Eingang der schriftlichen Anzeige und in keinem Falle rückwirkend in Kraft treten.

3.3 Preiserhöhungen während der Laufzeit eines Abschlusses sind ausgeschlossen.

3.4 Für die Auflagenhöhe sind die bei Erteilung des Grundabschlusses in der letzten IWF-Meldung genannten Auflagen oder die vom Auftragnehmer angegebene Auflage bei Nichtzugehörigkeit zur IWF Grundlage, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Änderungen dieser Verkaufsaufgaben unaufgefordert mitzuteilen.

3.5 Rechnungen und vollständige Belegexemplare müssen in jedem Fall spätestens acht Tage nach Erscheinen einer Anzeige vorliegen.

3.6 Rechnungen haben nach den von der Agentur angegebenen Bedingungen für jedes Medium und jeden Kunden getrennt zu erfolgen. Bei sämtlichen Rechnungen und Korrespondenz ist stets die Auftragsnummer anzugeben, um eine ordnungsgemäße Kontrolle und Bearbeitung zu ermöglichen.

4. Gewährleistung, Schadensersatz

4.1 Der Auftragnehmer gewährleistet die für den belegten Titel bzw. Sendeplatz übliche Druck- bzw. Ausstrahlungsqualität sowie ein für die Werbeaussage zumindest neutrales redaktionelles Umfeld.

4.2 Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlicher, unrichtiger oder unvollständiger Ausführung des Auftrages nach seiner Wahl einen verschuldensunabhängigen Anspruch auf Zahlungsminderung,

Schaltung einer Ersatzanzeige oder Rückgängigmachung des Vertrages. Unbeschadet dieses Wahlrechts bleiben Schadensersatzansprüche aus sonstigen Rechtsgründen erhalten.

4.3 Eine Verkürzung der Mängelrügefristen ist nicht vereinbart.

4.4 Bei unverschuldeten Betriebsstörungen oder Eingriffen durch höhere Gewalt besteht ein Anspruch auf vollständige Bezahlung nur, wenn der Auftrag mit 90% der zugesicherten und ausgelieferten Verkaufsaufgabe bzw. Sendezeit und Reichweite erfüllt wurde. Soweit dies lediglich für 50% bis 89% der Fall ist, ist die Vergütung anteilig zu reduzieren. Bei einer Abdeckung von weniger als 50% entfällt die geschuldete Vergütung in voller Höhe.

5. Unterlagen, Rechte

5.1 Sämtliche Druckunterlagen/Sendekopien (auch digitale Formen) etc. sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwahren und ggf. gegen Beschädigung und Verlust zu versichern.

5.2 Eine Rechteinräumung an den Druckunterlagen bzw. Sendekopien (auch digitale Formen) etc. erfolgt nicht. Vielmehr gestattet die Agentur die Vervielfältigung und Verwertung lediglich im Umfang des Auftrages.

6. Provision

6.1 Für die Vermittlung eines Anzeigen-, Beilagen-, TV-, Funk-, Online-, Kino- und Außenwerbungsauftrags sowie für die Vorbereitung der Anzeigen- Druckunterlagen/Sendekopien bis zur druckreifen bzw. ausstrahlungsfähigen Form erhält die Agentur von dem Begünstigten eine Provision in Höhe von 15 % des Auftragwertes zzgl. MwSt.

7. Vertraulichkeit

7.1 Der Auftragnehmer ist mit sofortiger Wirkung und zeitlich unbeschränkt auch nach Beendigung des Vertrages zur streng vertraulichen Behandlung aller Kenntnisse verpflichtet, die er anlässlich der Erteilung der Durchführung des Auftrages über den Geschäftsbetrieb des Auftraggebers, des Kunden, des auftraggegenständlichen Produkts, der Kampagne sowie sonstiger markt-, produkt- oder kundenrelevanter Informationen erhält.

7.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Pflicht zur Verschwiegenheit auch von ihm herangezogenen Dritten aufzuerlegen. Er haftet für Verschulden dieser Dritten verschuldensunabhängig.

7.3 Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Pflichten gemäß Ziffern 7.1 und 7.2 ist eine Vertragsstrafe in Höhe von € 5.000,00 verwirkt.

7.4 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Auftragsabwicklung 3 Jahre fort.

7.5 Dem Auftragnehmer ist es untersagt, unmittelbaren Kontakt mit dem Kunden aufzunehmen.

8. Allgemeines

8.1 Soweit eine der vorstehenden oder in Bezug genommenen Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden sollte, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlich Gewollten der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und zugleich wirksam ist.

8.2 Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Auftrages und dieser Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Formerfordernisses.

9. Gerichtsstand / Erfüllungsort

9.1 Erfüllungsort ist am Sitz des Auftraggebers. Es wird die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts Düsseldorf vereinbart.

9.2 Dies gilt auch für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

Stand: Januar 2014